

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Abschnittsweise Trockenlegung des Strunder Baches

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	08.12.2011
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	12.12.2011

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün beschließt, dass die Stadt Köln im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens zur Aufhebung der Gewässereigenschaften des Strunder Baches zwischen Haus Herl und der Kattowitzer Straße grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Trockenfallen des Altarmes der Strunde erheben wird.

Zusätzlich beauftragt der Ausschuss für Umwelt und Grün die Verwaltung, den Landschaftsplan inhaltlich entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen in einem der kommenden Landschaftsplanänderungsverfahren anzupassen.

Alternative:

Der Ausschuss Umwelt und Grün beauftragt die Verwaltung die in der Machbarkeitsstudie aufgeführte Variante 4 (Ableitung des Gewässers in den Rhein) hinsichtlich ihrer aufsichtsbehördlichen Umsetzbarkeit zu prüfen und die zur Umsetzung erforderlichen Schritte (Maßnahmen, Kosten, etc.) in einer erneuten Beschlussvorlage vorzulegen.

Haushaltsmäßige AuswirkungenX **Nein**

- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____
 a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____
 a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____
 a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Strunder Bach besitzt in Köln Buchheim oberhalb des Hauses Herl mehrere Verbindungen mit dem Faulbach. Derzeit wird das gesamte Wasser des Strunder Bachs über den Faulbachgraben am Buchheimer Ring in den Faulbach, welcher in Mülheim in den Rhein mündet, abgeleitet. Unterhalb des Hauses Herl befindet sich ein ca. 900 Meter langer Abschnitt des Strunder Bachs, der vor vielen Jahrzehnten an das städtische Mischwasserkanalnetz der Stadtentwässerungsbetriebe angeschlossen wurde. Wasserrechtlich ist eine Einleitung in das Kanalnetz nicht erlaubnisfähig, so dass diese Einleitung seit etwa einem Jahr nur als Notüberlauf ohne dauerhafte Wasserführung betrieben wird. Von Seiten der oberen Wasserbehörde wurden die Stadtentwässerungsbetriebe aufgefordert, für diese „Problemstelle“ eine Lösung zu erarbeiten, die eine dauerhafte Einleitung von Bachwasser in das Mischwassernetz unterbindet.



Bild 1: Verlauf des Strunder Baches in Köln - Buchheim

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden mehrere Varianten untersucht, um dennoch den stillgelegten Bachabschnitt mit Wasser zu beschicken. Aus Sicht der Stadtentwässerungsbetriebe sind alle Maßnahmen, die eine Wasserführung zum Ziel haben, entweder nicht genehmigungsfähig oder aufgrund des sehr geringen wasserwirtschaftlichen Nutzens nicht sinnvoll. Lediglich die Variante 4, Ableitung zum Rhein, stellt eine sinnvolle und dauerhafte Lösung dar, ist jedoch auf Grund der zu erwartenden hohen Kosten zur Zeit kaum realisierbar.

Die geschätzten Kosten für die „Variante 4 – Ableitung zum Rhein“ betragen 1,89 Mio € netto (2,25 Mio. € brutto) gemäß der Kostenschätzung in der Variantenuntersuchung vom November 2009. Die Gesamtlänge des neu herzustellenden Gewässerabschnitts beträgt ca. 1900 m. Davon könnten im günstigsten Fall insgesamt 900 m offen verlegt werden. Die offenen Teilabschnitte werden durch mindestens vier Verrohrungen unterbrochen. Die offenen Abschnitte entsprechen ca. 47% der Gesamtlänge des neuen Gewässerabschnitts.

Die Stadtentwässerungsbetriebe streben daher eine Aufhebung der Gewässereigenschaften für diesen Bereich des Strunder Baches an. Damit wird der Gewässerverlauf des Strunder Baches als „rechtlicher Gewässerverlauf“ eindeutig festgelegt. In Anlehnung an die Genehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung eines Gewässers, bedarf auch die Aufhebung einer Gewässereigenschaft eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu müssen die Stadtentwässerungsbetriebe als Gewässerunterhaltungspflichtiger einen entsprechenden Antrag bei der oberen Wasserbehörde stellen. In seiner Sitzung am 06.07.2011 hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe zugestimmt, die Aufhebung der Gewässereigenschaft zu beantragen und Mittel für die erforderlichen baulichen Anpassungsmaßnahmen bereit zu stellen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Köln bei der Frage, was künftig mit dem abgebandenen Gewässerlauf geschehen soll, unterstützt werden soll.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen lehnt aus landschaftsplanerischer Sicht eine dauerhafte Abbindung des Bachabschnittes grundsätzlich ab. Der Strunder Bach prägt auch

in diesem Bereich den freien, landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum entscheidend und ist von landschaftsökologischer Bedeutung, was u. a. durch die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus ist der Strunder Bach kulturhistorisch bedeutsam, da er einen für Köln einzigartigen Kulturraum geprägt hat.

Der im Rahmen der Regionale 2010 geplante Ausbau der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes Strunder Bach durch Schaffung eines durchgängigen Rad- und Fußweges basiert auf dem Vorhandensein des Bachlaufs. Darüber hinaus sieht das Regionaleprojekt „Lupenraum Strunde“ eine Reihe von Erlebnisstellen an dem Bach vor. So sollen am Einlaufbauwerk des Strunder Bachs in die Kanalisation („Wo die Strunde untergeht“) mit baulichen Anlagen und Gestaltungen besondere städtebauliche Akzente gesetzt werden.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen erachtet es aus den zuvor genannten Gründen grundsätzlich für sinnvoll, wenn weiterhin Bachwasser in diesen Abschnitt des Strunder Bachs eingeleitet und ein Fließgewässercharakter erhalten werden könnte.

Seitens der Bezirksregierung wurde im Rahmen von Vorgesprächen der Vorschlag einer Wasserführung als Stillgewässer unterbreitet. Dies wird jedoch weder vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, noch von den Stadtentwässerungsbetrieben aufgrund der Nähe zur Ortslage befürwortet. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass das Bachwasser nachweislich schwermetallbelastet ist und es bei einem Gewässereinstau zur Ablagerung der Schwermetalle kommt, was eine spätere Sanierungspflicht zur Folge hat.

In einem Vorgespräch hat die Bezirksregierung Köln signalisiert, dass für Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserführung aufgrund des geringen wasserökologischen Vorteils eine Bezuschussung aus Wasserbaumitteln nicht in Frage kommt.

Da städtische Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen ist somit der dauerhaften und gänzlichen Aufgabe des Gewässerabschnittes zwischen Haus Herl und Kattowitzer Straße zuzustimmen, auch wenn dies den aktuellen Vorgaben des Landschaftsplanes widerspricht.

Anlage: Erläuterungsbericht